

Satzung des gemeinnützigen „Dorfverein Ippensen e.V.“

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Dorfverein Ippensen e.V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 27419 Vierden, Ortsteil Ippensen.

§2 Vereinszweck

1. Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft. Die Absicht ist die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen in Ippensen, als Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsfähige Dorfentwicklung.
2. Vor dem Hintergrund dieses Ziel verfolgt der Verein als Zweck:
 - Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortverschönerung
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - Die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bildung von Arbeitsgruppen zur Entwicklung von Einzelmaßnahmen in verschiedenen Bereichen wie z.B. Soziales, Natur, Gestalten.
 - Förderung des Gemeinwesens und des Gemeinschaftsgefühls der Einwohner von Ippensen durch regelmäßigen Austausch in Form von Zusammenkünften.
 - Durchführung und Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen.
 - Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gruppen im Dorf im Sinne der Satzung
 - Förderung von Maßnahmen des örtlichen Naturschutzes beispielsweise durch Unterstützung und Pflege der bestehenden Grünflächen, anlegen neuer Grünflächen mit besonderem Blick auf den Schutz der Artenvielfalt und den Schutz gefährdeter Tier- und Insektenarten
 - Förderung von Maßnahmen zur Gestaltung, Unterhaltung und Verschönerung des Dorfes und der Durchführung von Projekten zur Dorfentwicklung und Verbesserung der örtlichen Lebensqualität sowie die Wohnwerterhaltung in Ippensen zum Beispiel durch Anpflanzungen und Pflege der Natur.

- Entwicklung und Unterhaltung von Wanderwegen einschließlich Ihrer Markierung und Aufwertung durch Ruhebänke
 - Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Gestaltung und Belebung von bestehenden und geplanten Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen sowie Treffpunkten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Gemeinde Vierden. Die Gemeinde Vierden hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Ortsteil Ippensen zu verwenden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Anerkennung der vorliegenden Satzung im vollen Umfang.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder (kein Stimmrecht) wie z.B. verbundene Organisationen, aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird an den Vorstand gestellt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden und die Mitglieder des restlichen Vorstandes, jedoch ohne Funktion. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Amtszeit des Vorsitzenden weicht im Gründungsjahr ab. Sie ist auf das entsprechende Kalenderjahr begrenzt. Durch diese Abweichung soll sichergestellt werden, dass bei Neuwahlen ein Teil des Vorstandes erhalten bleibt.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es wird nach Vorschlag und durch Handzeichen gewählt, es sei denn es wird eine geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen (Umlaufverfahren).
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
10. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch öffentlichen Aushang unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von 3/4 erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

lppensen, den

Gründungsmitglieder

Name, Vorname	Unterschrift	Lfd. Nr.
		1
		2
		3
		4
		5
		6
		7
		8
		9